

Teil 5 – E

E-Commerce-Gesetz (ECG)

Die Haftung des Internet-Providers kann insbesondere dann eine Rolle spielen, wenn auf einer Website rechtswidrige Inhalte publiziert werden. Unter anderem ist sie von praktischer Bedeutung bei Eingriffen in fremde Urheberrechte.

Der mit der Urheberrechtsgesetznovelle 2003 eingefügte § 81 Abs 1a UrhG schafft einen selbstständigen Unterlassungsanspruch gegen den Provider. Hintergrund sind die Info-Richtlinien des Europäischen Parlaments und des Rates vom 22.05.2001 *„Zur Harmonisierung bestimmter Aspekte des Urheberrechts und der verwandten Schutzrechte in der Informationsgesellschaft“*, welche durch das österreichische E-Commerce-Gesetz (ECG) zu innerstaatlichem Recht in Österreich wurde. Das ECG regelt zum einen Informationspflichten des Providers wie die verbindlichen Inhalte des „Impressums“. Danach müssen auf Websites, die dem Verkauf von Waren und Dienstleistungen dienen, ständig, leicht und unmittelbar bestimmte Informationen zur Verfügung gestellt werden. Es sind folgende Daten anzugeben:

- Name / Firma,
- geographische Anschrift,
- Angaben über rasche und unmittelbare Kommunikation,
- Firmenbuchnummer und Firmenbuchgericht (bei eingetragenen Unternehmen,
- allenfalls zuständige Aufsichtsbehörde,
- Umsatzsteuer-Identifikationsnummer,
- gewerbe- oder berufsrechtliche Vereinigung.

Das ECG hat Klarheit dahingehend gebracht, wann Internet-Provider für die Inhalte von Websites Dritten – also den „Verletzten“ gegenüber - haften. Gemäß § 18 Abs 1 ECG besteht für Provider keine generelle Überwachungs- oder Nachforschungspflicht. Werden Informationen gespeichert oder weitergeleitet, so muss der Inhalt nicht im Vorhinein kontrol-

liert werden. Ebenso ist auch keine regelmäßige Kontrolle im Nachhinein erforderlich, z.B. in Foren oder Chat-Rooms. Eine Haftung des Providers tritt grundsätzlich erst dann ein, wenn tatsächliche Kenntnisse über die rechtswidrigen Eintragungen bestehen, ansonsten kommt nur die Unterlassungspflicht in Frage.

Der Versuch, eine Haftung für den Inhalt der Seiten dadurch abzuwenden, indem ein Haftungsausschluss auf der Website angebracht ist, bleibt zumindest in Österreich im Allgemeinen erfolglos. Einerseits findet er sich meist nur auf der Startseite und dort eher unauffällig, sodass er bei direktem Aufruf von Unterseiten gar nicht sichtbar wird, andererseits kann eine einseitige Erklärung rechtliche Vorschriften nicht aushebeln.

In der Praxis bedeutend ist das **Haftungsprivileg für Links** nach § 17 ECG. Danach besteht keine (straf- und zivilrechtliche) Verantwortlichkeit, wenn keine tatsächliche Kenntnis des Providers von der Rechtswidrigkeit der Tätigkeit oder der Information auf der Zielseite vorliegt. Wird diese Kenntnis über die Rechtswidrigkeit erlangt, dies z.B. durch Anzeige durch den Verletzten, so besteht die Verpflichtung, den Link unverzüglich zu prüfen und gegebenenfalls zu entfernen, dies gilt auch gemäß § 14 ECG für Suchmaschinen.

Zwar besteht keine zivil- oder strafrechtliche Verantwortung für Links bzw. Inhalte, doch werden diese Ausnahmen im § 19 ECG explizit für Unterlassung, Beseitigung und Verhinderung ausgeschlossen, sodass in dieser Hinsicht die normalen Regeln gelten. Gerichte oder Verwaltungsbehörden können deshalb jederzeit, also z.B. auch bei Unkenntnis des Linkssetzers von Rechtsverletzungen auf den verlinkten Seiten, entsprechende Anordnungen erlassen. Dies betrifft insbesondere Unterlassungsklagen, da diese kein Verschulden voraussetzen. So ist daher zwar keine Schadenersatzpflicht gegeben, aber die Kosten der Unterlassungsklage verbleiben. Es sollte daher beim Setzen eines Links oder beim Speichern fremder Informationen sehrwohl darauf geachtet werden, worum es sich handelt.

Für eine Unterlassungsklage sind aber die **Kenntnis der Rechtsverletzung** bzw. bewusstes Fördern und eine Wiederholungsgefahr erforder-

lich. Der Provider kann daher erfolgreich auf Unterlassung geklagt werden, sobald er Kenntnis von einer Rechtsverletzung erlangt und nicht unverzüglich tätig wird, um den Link zu entfernen. Der Provider soll damit Gelegenheit erhalten, von Tatsachen Kenntnis zu erlangen, die eine Gesetzesverletzung darstellen sollen, sie einer rechtlichen Prüfung zu unterziehen und eine Unterlassungserklärung abgeben können. Bringt der Verletzte die Klage ohne eine vorhergehende Abmahnung ein, läuft er bei sofortigem Anerkenntnis durch den Beklagten Gefahr, diesem die Verfahrenskosten ersetzen zu müssen. Für die Durchsetzung von Unterlassungsansprüchen gegen Provider stehen dem Fotografen natürlich auch die Dienste des **Rechtsschutzverbandes der Fotografen Österreichs** in Urheberrechtssachen zur Verfügung.

Grundsätzlich irrig ist die Meinung, dass Urheberrechtsverletzungen auf Plattformen wie Facebook, Twitter und dergleichen nicht verfolgbar sind. Es gilt nur den „Täter“ zu identifizieren, namentlich also jenen Rechtsverletzer, der z.B. das urheberrechtlich geschützte Bild auf seine Facebook-Seite gestellt hat.

Zusammenfassend ergibt sich, dass das ECG für den Fotografen als Betreiber einer Website hinsichtlich der ihm auferlegten Informationspflichten von Bedeutung ist und dem Fotografen als Rechteinhaber im Sinne des Urheberrechtsgesetzes die Möglichkeit gibt, den Rechtsverletzer auszuforschen und die Verletzungshandlung abzustellen.

